

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 547 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (Wahlrechtsreformgesetz 2008)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Mai 2008 in Anwesenheit von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst. Auf der Expertenbank waren Mag. Bergmüller (Leiter des Referates 1/12 - Wahlen und Sicherheit), Mag. Schefbaumer (Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg) sowie Frau Dr. Sommer (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Allgemein ist festzustellen, dass das Gesetzesvorhaben auf folgende Punkte abzielt:

Die im Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 27/2007 im B-VG vorgenommenen Wahlrechtsänderungen sind auch im Recht der Landtags-, Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen zu berücksichtigen. Die Vorlage für eine Novelle zu den Wahlordnungen und den Gesetzen betreffend Volksbegehren, -abstimmungen und -befragungen beinhaltet daher folgende Regelungsschwerpunkte:

- Einführung der Briefwahl bei Landtags-, Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen sowie aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auch bei Volksbefragungen und Volksabstimmungen;
- Ergänzung des Grundprinzips des freien Wahlrechtes im Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG) und in der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (GWO 1998).

Von der Möglichkeit, ein Landtags-Wahlrecht für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich mehr haben (Auslands-Salzbürgerinnen und -Salzbürger) einzuführen, wird dagegen nicht Gebrauch gemacht werden.

Die für Wahlen auf Bundesebene vorgenommene Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre ist in Salzburg bei Gemeindewahlen bereits im Jahr 2004 (LGBI Nr 97/2004) und bei Landtagswahlen im Jahr 2005 (LGBI Nr 54/2005) vorgenommen worden. Vorgeschlagen wird dagegen die Absenkung des passiven Wahlalters von 19 auf 18 Jahre (Art I, Art II Z 14, Art V Z 12).

Um die Vollziehung der neuen Bestimmungen durch die Wahlbehörden zu erleichtern, ist es zweckmäßig, sowohl inhaltlich als auch sprachlich nahe am bundesrechtlichen Regelungsvorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) zu bleiben. Dies betrifft vor allem die Bestimmungen über die Briefwahl (Art II Z 21 und 28a, Art V Z 18 und 24). Einige inhaltliche Abweichungen werden jedoch auf Grund der in Niederösterreich bei der Landtagswahl am 9. März 2008 gewonnenen Erfahrungen vorgeschlagen (zB Auszählung der Briefwahlstimmen am Wahltag und am 4. Tag nach der Wahl; Vorverlegung des Termins, bis zu dem die Wahlvorschläge abgeschlossen sein müssen, um eine frühere Ausgabe der Wahlkarten zu ermöglichen). Als weitere inhaltliche Änderung wird auch vorgeschlagen, dass Briefwahlkarten auch auf anderem Weg als dem Postweg (zB durch Boten) übermittelt werden können. Die bei der Vollziehung der bisher geltenden Wahlkartenbestimmungen bei Bundeswahlen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass ca 10 bis 20 % aller Briefwahlkarten nicht auf dem Postweg, sondern auf andere Art (zB persönlich bei einem Heimataufenthalt, durch Bekannte) übermittelt werden. Diese Wahlkarten wären trotz der ansonsten allen Formerfordernissen entsprechenden Ausfüllung nichtig, wenn die bundesrechtlich vorgesehene Festlegung auf den Postweg übernommen wird. Diese Folge ist nicht nur Wählerinnen und Wählern, sondern auch den Mitgliedern der Wahlbehörden schwer zu vermitteln. Daher sollen für Briefwahlkarten bei Landtags- und Gemeindewahlen vorgesehen werden, dass auch eine andere Übermittlungsart möglich ist.

Die in den §§ 53b Abs 4 und 53g Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie im § 78 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 enthaltenen dynamischen Verweisungen bewirken, dass die für Gemeindewahlen vorgesehenen Änderungen (Art V) auch für direktdemokratische Maßnahmen auf Gemeindeebene Anwendung finden.

Weiters werden verschiedene Klarstellungen und Vereinfachungen vorgeschlagen, die überwiegend den auf Bundesebene mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl Nr 28, vorgenommenen Änderungen entsprechen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) als Berichterstatter weist dieser auf die umfangreichen Erfordernisse zur Umsetzung der Wahlrechtsreform des Bundes hin. Die politischen Forderungen nach der Einführung der Briefwahl und nach der Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre wurden auf Bundesebene bereits umgesetzt. Nunmehr folge der Schritt auf Landesebene.

Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) bringt dankbar zum Ausdruck, dass nunmehr die Briefwahl und Senkung des Wahlalters verwirklicht wurden. In diesem Zusammenhang erinnert dieser an die Debatte mit dem früheren Klubvorsitzenden der SPÖ, Abg. Mag. Brenner, wonach dieser nur bereit gewesen wäre, etwa ein erweitertes Wahlkartenmodell einzuführen, um die Briefwahl zu verhindern.

Auch die FPÖ signalisiert die Zustimmung zum Gesetzesvorhaben.

Aufgrund einer umfangreichen Wortmeldung von Abg. Schwaighofer (Grüne) ergeben sich vier Fragenkreise. Diese lassen sich wie folgt zusammen fassen:

1. Warum wurde der späteste Einlangenszeitpunkt bei der Briefwahl abweichend zu anderen Ländern auf den 4. Tag nach dem Wahltag gelegt?
2. Warum wurde bei der Briefwahl die Übermittlung durch einen Boten für zulässig erklärt?
3. Warum wurde der spätestmögliche Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge vorverlegt?
4. Warum wurde den "Auslandssalzburgern" kein Wahlrecht zuerkannt?

Diese Fragen werden insbesondere durch Mag. Bergmüller als Wahlrechtsexperte, aber auch allgemein von Hofrat Dr. Faber als Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, wie folgt zusammengefasst formuliert beantwortet:

Zu 1. In Salzburg besteht eine andere Situation als in anderen Bundesländern, da die Landtagswahl zusammen mit den Gemeindewahlen durchgeführt wird. Es ist daher sinnvoll, die Fristen bei den Gemeindewahlen den Fristen bei der Landtagswahl anzugleichen. Bei einem Endtermin "8 Tage nach dem Wahltag" könnte der Tag einer allfälligen Bürgermeister-Stichwahl erst 3 Wochen nach dem Wahltag festgelegt werden. Bei einem Endtermin "4 Tage nach dem Wahltag" wäre eine Stichwahl - wie bisher - 2 Wochen nach dem Wahltag möglich. Andere Bundesländer und auch der Bundesgesetzgeber haben jeweils auch den Auslandsösterreichern ein Wahlrecht zuerkannt. Wenn Auslandsösterreichern vom Gesetzgeber ein Wahlrecht eingeräumt wird, ist es geboten einen entsprechenden Zeitraum für die Übermittlung der Wahlkuverts aus dem Ausland vorzusehen. Da in Salzburg den Auslandsösterreichern kein Wahlrecht zuerkannt werden soll, ist auch eine kürzere Frist für die Übermittlung der Wahlkuverts als zulässig anzusehen. Durch die Vorverlegung des Zeitpunktes der Ausgabe der Wahlkarten durch die Gemeinden ist der Wähler in der Lage, früher seine Stimme im Wege der Briefwahl abzugeben.

Zu 2. Im Gesetzesentwurf ist keine besondere Art der Übermittlung der Briefwahlkuverts vorgesehen, es kann daher das Wahlkuvert persönlich, mittels Boten oder auch mit der Post übermittelt werden. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Weg würde eine höhere Zahl auszuscheidender Wählerstimmen mit sich bringen.

- Zu 3. Dadurch, dass der Wähler in die Lage versetzt wird, eine Woche früher die Briefwahlunterlagen zu erhalten, soll der Wahlvorgang bei der Briefwahl im Regelfall früher stattfinden und ein rechtzeitiges Einlangen der Stimmen bei der Behörde erleichtert werden. Durch eine Vorverlegung des Stichtages um eine Woche ist auch gewährleistet, dass die Fristen für die wahlwerbenden Gruppen nicht verkürzt werden.
- Zu 4. Durch die Festlegung in der Bundesverfassung, dass den "Auslandssalzburgern" das Wahlrecht für maximal 10 Jahre zuerkannt werden kann, wäre die Anzahl der möglichen Wähler relativ gering. Ein diesbezügliche Regelung wäre auch administrativ sehr aufwändig.

Nach weiteren Diskussionsbeiträgen von Abg. Ing. Mag. Meisl und Kosmata (beide SPÖ), Zweitem Präsidenten MMag. Neureiter und Abg. Dr. Sampl (beide ÖVP), Abg. Essl (FPÖ) sowie Abg. Schwaighofer (Grüne) kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. September 2008 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 547 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in den Artikeln I, II, III und IV als Datum des Inkrafttretens der 1. September 2008 festgesetzt wird.

Salzburg, am 7. Mai 2008

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. Mai 2008:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.